

Datum 30.11.2023

Informationsblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ Zur Ermächtigung für Ärzte nach § 13 Druckluftverordnung (DruckLV)

Ermächtigungen für Ärzte entsprechend der DruckLV werden nach dem Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben unterschieden und teilen sich in zwei Arten auf.

1. Bei Beantragung einer **Ermächtigung entsprechend der Vorgaben aus §§ 10 und 11 DruckLV** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllter Antrag sowie
- ein Kursnachweis über eine geeignete Fortbildungsmaßnahme (z. B. „GTÜM-Kurs I–Tauchtauglichkeit“ der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM e. V.))

2. Die **Ermächtigung entsprechend der Vorgaben aus §§ 10 bis 12 Abs. 1 DruckLV** für die Begleitung von Baumaßnahmen (Veranlassung notwendiger Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren von Arbeitnehmern, arbeitsmedizinische Beratung sowie Behandlung drucklufterkrankter Arbeitnehmer) stellt besondere Anforderungen an den ermächtigten Arzt. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefüllter Antrag sowie
- Kursnachweis über eine geeignete Fortbildungsmaßnahme (z. B. Kurs Ila / IIb „Druckkammerarzt der der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM e. V.))
- aktueller Nachweis der eigenen Drucklufttauglichkeit (Der Nachweis ist dem Auftraggeber jährlich bekannt zu geben und mitzuführen)
- Nachweis über das Tätigwerden auf einer Druckluftbaustelle nach § 12 (DruckLV)

Die Ermächtigung wird für die beantragten ärztlichen Untersuchungen und weitere Maßnahmen für fünf Jahre bzw. für die Dauer durchzuführender Druckluftarbeiten auf einer Baustelle erteilt.

Für eine erstmalig ausgesprochene Ermächtigung sowie Folgeermächtigung werden Verwaltungsgebühren i. H. v. € 60,- bis 150,- erhoben.

Ermächtigungsbehörde ist das

Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 25 Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0 oder 82501 bei Rückfragen
Fax: 0351 451008 8576